

Merkblatt zum Folgeantrag und/oder Erweiterungsantrag auf Förderung der „Zucht- und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen“ für den Verpflichtungszeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2024

Bitte das Merkblatt vor dem Ausfüllen des Antrags aufmerksam lesen!

Grundsätzliche Erläuterungen zum Folge- und Erweiterungsantrag

Antragsteller mit einer Grundbewilligung aus dem Jahr 2017, 2020, 2021 oder einer Folgebewilligung aus dem Jahr 2021 können im Jahr 2022 **nur** einen neuen Antrag für einen zweijährigen Verpflichtungszeitraum (01.01.2023 bis 31.12.2024) stellen. Von der ebenfalls in 2022 angebotenen Grundantragstellung für einen zweijährigen Verpflichtungszeitraum sind Sie ausgeschlossen.

Es können die über die Bewilligung aus dem Jahr 2017, 2020 oder 2021 (Verpflichtungszeitraum bis 2022) geförderten Tiere komplett oder teilweise erneut beantragt werden (Folgeantrag).

Ferner kann die Zuwendung für bisher nicht geförderte Tiere im selben Formular beantragt werden (Erweiterung).

Änderung der Richtlinien im Mai 2020:

Die Richtlinien wurden im Mai 2020 geändert. Diese Änderungen sind nur auf Tiere des vorliegenden Antrags oder des Grund- oder Folgeantrags aus dem Jahr 2020 oder 2021 und nicht auf Tiere, die über bereits erfolgte Bewilligungen gefördert werden, anwendbar.

Änderung der Richtlinien für die Zeit ab 01.01.2023:

Da die Richtlinienänderungen für die Zeit ab 01.01.2023 zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht veröffentlicht sind, sind Einzelheiten bezüglich der Zuwendungsvoraussetzungen und Verpflichtungen Ihrem Bewilligungsbescheid zu entnehmen.

Antragstellung

Die Antragsunterlagen müssen bis zum

30. Juni 2022

mit den dazugehörigen Anlagen bei der für Sie zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge (ab dem 01.07.2022) werden abgelehnt.

Der Antrag umfasst:

- Antrag auf Förderung der Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen
- Bei der Beantragung von Pferden, Rindern oder Schweinen: Anlage 1
Die Angaben zu den bisher geförderten Tieren aus der Bewilligung der Jahre 2017, 2020 oder 2021 sind zur Vereinfachung vorgedruckt. Soll die Förderung für ein Tier nicht erneut beantragt werden, streichen Sie es aus dem Antrag. Möchten Sie die Zuwendung für ein bisher nicht gefördertes Tier beantragen, ergänzen Sie es im Anschluss an die vorgedruckten Tiere unter Vergabe von neuen laufenden Nummern. Fügen Sie für **neu beantragte Tiere** die Zuchtbescheinigungen bei oder reichen Sie sie bis spätestens zum 30.09.2022 nach.
- Bei der Beantragung von Schafen und Ziegen: Anlage 2
Fügen Sie die aktuell im Jahr 2022 durch den Zuchtverband ausgestellte Bestandsliste von Tieren mit dem Mindestalter von 12 Monaten bei, sofern Sie mehr Tiere beantragen möchten, als auf der mit dem Auszahlungsantrag 2022 eingereichten Bestandsliste bescheinigt wurden.

Bitte vergessen Sie die Unterschriften nicht auf den von Ihnen ausgefüllten Anlagen und dem Grundantragsformular!

1. Was wird gefördert?

Gefördert wird die Zucht und Haltung von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen und Ziegen, die in ihrem Bestand bedroht sind und in der Datenbank „Zentrale Dokumentation Tiergenetischer Ressourcen in Deutschland“ (TGRDEU) der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung als **einheimische** Rassen mit den Gefährdungskategorien PERH (Phänotypische Erhaltungspopulationen), ERH (Erhaltungspopulationen) und BEO (Beobachtungspopulationen) geführt werden.

Die nach Stand Mai 2022 förderfähigen Haus- und Nutztierassen sind auf der Rückseite der auszufüllenden Anlagen aufgelistet. Gefördert werden die Rassen, **die am Stichtag 02.11.2022** wie zuvor beschrieben in der Datenbank TGRDEU gelistet sind.

2. Art und Höhe der Förderung

Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt. **Die Bagatellgrenze beträgt 60,00 € pro Jahr.**

Es können maximal 150 Großvieheinheiten (GVE) gefördert werden, wobei Rinder und Pferde unabhängig vom Alter des Tieres jeweils mit 1 GVE auf die Höchstgrenze angerechnet werden. Bewilligungen aus Vorjahren werden mit der GVE-Anzahl angerechnet, die der für das Verpflichtungsjahr 2023 bewilligten Anzahl von Tieren entspricht.

Die jährliche Förderung pro Tier, welches mit Beginn des Verpflichtungsjahres (01.01.) das Mindestalter bereits erreicht hat, beträgt für

Rinder	von 6 Monaten bis zu 2 Jahren	0,6 GVE	120 Euro
	Kuh, Bulle	1 GVE	200 Euro
Pferde	von 6 Monaten bis zu 2 Jahren	0,6 GVE	120 Euro
	ab 2 Jahre	1 GVE	200 Euro
Schweine	Zuchtsauen über 50 kg	0,5 GVE	100 Euro
	Eber	0,3 GVE	60 Euro
Schafe/Ziegen	Mutter, Bock	0,15 GVE	30 Euro

Rinder und Pferde sind ab Vollendung des 6. Lebensmonats und Schweine ab Vollendung des 7. Lebensmonats förderfähig. Für Schafe und Ziegen gilt ein Mindestalter von 12 Monaten.

Die Entscheidung über die Höhe und Art der Zuwendung erfolgt ab November 2022. Sie erhalten dann einen entsprechenden Bescheid.

3. Welche Verpflichtungen und Voraussetzungen müssen eingehalten werden?

Beantragung von Rindern, Pferden und Schweinen

Wird der Grundantrag für Pferde, Rinder und Schweine gestellt, so sind die Antragsteller verpflichtet, der Bewilligungsbehörde **für neu beantragte Tiere bis zum 30.09.2022** für jedes Einzeltier eine Zuchtbescheinigung oder den Eintrag in das Zuchtbuch vorzulegen.

Beantragung von Schweinen

Gemäß Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.03.2015 wurde die Förderfähigkeit der einzelnen Rassen eingeschränkt. Diese Einschränkung gilt insbesondere für die Schweinerassen Deutsche Landrasse und Deutsches Edelschwein.

Ziel der Förderung ist, jene Rassen als Reinzuchtpopulation zu erhalten. Förderfähig sind nur solche Nachkommen, die reinrassig sind. Tiere, die zur Erzeugung von Kreuzungstieren gehalten werden, sind nicht förderfähig.

Bei Beantragung entsprechender Rassen ist die Einhaltung dieser Förderung auf einem von der Zahlstelle zur Verfügung gestelltem Formular zu bestätigen.

Beantragung von Schafen und Ziegen

Für Schafe und Ziegen erfolgt der Nachweis durch die Vorlage einer Zuchtbescheinigung oder die Bestandsliste der ins Zuchtbuch eingetragenen beantragten Tiere. Sie haben bereits mit dem Auszahlungsantrag 2022 eine solche Liste vorgelegt. Eine erneute Vorlage ist nur dann erforderlich, sofern die mit dem Folgeantrag beantragten Tiere zu einer Überschreitung der bereits geförderten und nunmehr beantragten Tieranzahl führt.

Mit Stellung des Auszahlungsantrags muss erneut eine aktuelle Zuchtbescheinigung/ Bestandsliste eingereicht werden.

Abgang von Tieren und Ersatztiere

Die bewilligten Tiere sind für den gesamten Verpflichtungszeitraum (01.01.2023-31.12.2024) zu halten.

Bei Schafen und Ziegen ist der bewilligte Bestand für den gesamten Verpflichtungszeitraum beizubehalten.

Ausscheidende Rinder, Pferde und Schweine sind fristgemäß zu ersetzen.

Es werden auch Ersatztiere anerkannt, die das Mindestalter noch nicht erreicht haben. Im Jahr des Ersatzes wird die Prämie unabhängig vom Alter des Ersatztieres gezahlt. Im Folgejahr wird die Prämie altersabhängig ermittelt.

Bei Schafen und Ziegen erfolgt keine Ersatztierverfolgung, sondern eine Bestandsförderung von Tieren ab 12 Monaten.

Werden während des Verpflichtungszeitraumes Tiere verkauft, etc. und nicht (fristgerecht) ersetzt, sind bereits gezahlte Zuwendungen zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen. Die Rückforderung entfällt, wenn z. B. ein Käufer der Tiere die eingegangenen Verpflichtungen übernimmt. Dieser Käufer muss allerdings die für die Zuwendungsempfänger geltenden Voraussetzungen ebenfalls erfüllen.

Weiterhin kann auf eine Rückforderung verzichtet werden, sofern Fälle höherer Gewalt vorliegen. Diese sind fristgerecht der zuständigen Behörde schriftlich mit Nachweisen zu melden. Bitte beachten Sie, dass es sich bei der Anerkennung von Fällen höherer Gewalt immer um Einzelfallentscheidungen handelt.

Abweichungen vom Antrag, insbesondere jeden Wechsel der Nutzungsberechtigten sowie jede Änderung des Umfangs der geförderten Tiere ist der Bewilligungsbehörde mit dem jährlichen Antrag auf Auszahlung schriftlich mitzuteilen. Verlassen Tiere den Betrieb und werden nicht ersetzt, ist dies davon abweichend sofort zu melden.

Haltung der Tiere

Antragsteller müssen ihren Betriebssitz in Nordrhein-Westfalen haben, **Eigentümer** der beantragten Tiere sein und die Tiere in Nordrhein-Westfalen halten. **Ein vorübergehender Abgang der Tiere z. B. zum Zwecke der Deckung ist zulässig, sofern Abgang und Rückkehr auf dem dafür vorgesehenen, Ihnen zugesandten Formular dokumentiert werden.** Das Formular verbleibt im Betrieb und ist nur auf Anforderung der Zahlstelle oder einer Kontrolleinrichtung vorzulegen.

Nachweise durch die Zuchtverbände

Voraussetzung für die Förderung ist die **weitere** Teilnahme an einem Zucht- und Reproduktionsprogramm einer staatlich anerkannten Züchtervereinigung mit Tätigkeitsbereich in Nordrhein-Westfalen.

Bei Beantragung von neuen Tieren einer bisher noch nicht geförderten Rasse wird in Anbetracht der Vielzahl der förderfähigen Rassen und der dafür zuständigen Zuchtverbände empfohlen die Datenbank TGRDEU zu nutzen, um die Adressen der zulässigen Zuchtverbände für die erforderlichen Nachweise zu finden.

Link zur Datenbank TGRDEU: <https://tgrdeu.genres.de/>

Bei der aufgerufenen Seite wählen Sie „Organisationen“, „Liste Organisationstypen“ und dann „In Deutschland anerkannte Zuchtverbände“ aus.

Dort sehen sie dann alle Züchtervereinigungen, die ein Zuchtbuch für die jeweiligen Rassen führen.

Über die Startseite gehen Sie nun auf „Tierzuchtrecht“, dann auf „Liste Organisationstypen“ und wählen dort die Tierart aus. <https://tgrdeu.genres.de/tierzuchtrecht/liste-organisationstypen/>

Merkblätter und Hinweise zur Antragstellung 2022

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Der Leiter der EU-Zahlstelle; Geschäftsbereich 3;
Stand: Mai 2022

Aus dieser Liste können Sie dann den räumlichen **Tätigkeitsbereich** der Züchtervereinigung bzw. das geografische Gebiet für das einzelne genehmigte Zuchtprogramm entnehmen.

Bitte lesen Sie, bevor Sie den Förderantrag stellen, auch die dort aufgeführten Erklärungen und Verpflichtungen. Informieren Sie sich bitte außerdem über die Veröffentlichung der Richtlinienänderungen, zum Beispiel auf der Homepage der Landwirtschaftskammer.